

Allgemeine Geschäftsbedingungen Dallaire Schüler- und Kulturaustausch

Vermittler der Schüleraustauschprogramme und Internatsaufenthalten ist Claus Theil-Dallaire, Eschstr. 27, 26123 Oldenburg (im Folgenden „Dallaire“ genannt).

Diese nachgeführten Reise- und Zahlungsbedingungen werden Bestandteil des mit Dallaire geschlossenen Reise- bzw. Vermittlungsvertrages.

1. Vertragsabschluss

1.1. Der Teilnehmer sendet das Formular „Bewerbung“ zusammen mit den letzten zwei Versetzungszeugnissen sowie einem aktuellen Foto an Dallaire. Nach Prüfung durch Dallaire folgt ein unverbindliches Beratungsverfahren und ein persönliches Gespräch mit dem Teilnehmer und dessen Eltern. Zum Abschluss dieser Beratung gibt Dallaire eine Empfehlung zur Teilnahme am Schulaufenthalt im Ausland ab.

1.2. Dem Teilnehmer wird bei positiver Empfehlung ein schriftliches Vertragsangebot mit Reisedaten, Reisepreis und einer Frist zugesandt. Der Teilnehmer nimmt das Angebot an, indem er das von ihm unterzeichnete Angebot innerhalb der mitgeteilten Frist an Dallaire zurückschickt. Bei minderjährigen Teilnehmern muss der gesetzliche Vertreter unterzeichnen. Mit Zugang dieser Annahmeerklärung bei Dallaire kommt der Vertrag zustande.

2. Bezahlung

2.1. Die Vermittlungsgebühr wird in zwei Raten vom Teilnehmer an Dallaire gezahlt. Die erste Rate umfasst 20% des vereinbarten Preises und ist fällig mit Erhalt der Rechnung. Die zweite Rate umfasst 80% des vereinbarten Preises und ist fällig 30 Tage vor der Abreise. Die Fälligkeit der 2. Rate ergibt sich ohne nochmalige Aufforderung durch Dallaire.

Gebühren für u.a. Schule und Gastfamilie werden von unserem kanadischen Partner in Rechnung gestellt. Der Teilnehmer zahlt direkt nach Rechnungstellung an die kanadische Partnerorganisation in kanadischen Dollar. Bankgebühren, die mit der Zahlung nach Kanada entstehen, gehen zu Lasten des Teilnehmers. Mit der Zahlung geht der Teilnehmer ein Vertragsverhältnis mit der kanadischen Partnerorganisation ein. Es gelten die Geschäftsbedingungen des jeweiligen Partners in Kanada. Der Teilnehmer erhält eine Übersicht der zu zahlenden kanadischen Gebühren.

Auf Wunsch unterbreitet Dallaire dem Teilnehmer ein Angebot seines Reisebüros für den Hin- und Rückflug. Der Hin- und Rückflug wird separat von unserem Reisebüro in Rechnung gestellt.

2.2. Der für das Programm Québec (außer ETSB) vereinbarte Gesamtpreis ist in drei Raten zu zahlen: Die erste Rate umfasst 20 % des vereinbarten Preises und ist fällig mit Erhalt der Rechnung. Die zweite Rate umfasst 50 % des vereinbarten Preises und ist fällig 120 Tage vor der Abreise. Die dritte Rate umfasst 30 % des vereinbarten Preises und ist fällig 30 Tage vor Reisebeginn. Die Fälligkeit der 2. und 3. Rate ergibt sich ohne nochmalige Aufforderung durch Dallaire. Zusammen mit der Rechnung erhält der Teilnehmer von Dallaire einen Sicherungsschein gemäß § 651k Abs. 3 BGB über den Gesamtpreis. Die erste und zweite Rate wird für Zahlungen der Gebühren der Partnerorganisation (Schule, Gastfamilien, Administration) und das Vorbereitungsseminar verwendet, die dritte Rate für Flug und Versicherungen.

2.3. Bei Internatsaufenthalten ist die Vermittlungsgebühr entsprechend der in der Rechnung genannten Frist zu zahlen. Es gelten die Geschäftsbedingungen des jeweiligen Anbieters in Kanada.

2.4. Wenn die Zahlungen nicht zu den vereinbarten Terminen geleistet wurden und Dallaire deshalb mahnen muss, ist Dallaire berechtigt, eine Mahnkostenpauschale in Höhe von € 25,- zu erheben.

2.5. Wenn der vereinbarte Anzahlungsbetrag auch nach Inverzugsetzung oder bis zum Reiseantritt nicht vollständig bezahlt ist, berechtigt dies Dallaire zur Auflösung des Vertrages und zur Berechnung von Schadensersatz in Höhe der entsprechenden Rücktrittskosten (s.u.), vorausgesetzt, es liegt nicht bereits zu diesem Zeitpunkt ein zum Rücktritt berechtigender Reisemangel vor. Ohne die vollständige Zahlung des Reisepreises vor Reisebeginn besteht kein Anspruch auf weitere vertragliche Leistungen von Dallaire.

3. Leistungen, Leistungs- und Preisänderungen

3.1. Der Umfang der vertraglich vereinbarten Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung je Programm und den bezugnehmenden Angaben in der Vertragsbeschreibung. Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

3.2. Dallaire behält sich das Recht vor, Änderungen im Programm und dessen Durchführung vorzunehmen, soweit solche Änderungen nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt oder erheblich sind und den Gesamtzuschnitt des gebuchten Aufenthalts nicht beeinträchtigen. Dallaire verpflichtet sich, den Teilnehmer von solchen Änderungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

3.3. Die Reise beginnt und endet zu den im Vertrag ausgeschriebenen Abreise- und Ankunftsterminen. Die im Vertrag genannte Programmdauer des High School Programms ist unverbindlich. Das Programm und damit die Leistungspflicht von Dallaire endet spätestens eine Woche nach offiziellem Ende des Programms.

3.4. Werden einzelne vom Teilnehmer bezahlte Leistungen aus ihm zuzurechnenden Gründen nicht in Anspruch genommen, kann Dallaire nur dann eine Teilerstattung gewähren, wenn der Leistungsträger eine Gutschrift erteilt, nicht jedoch, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt.

3.5. Sofern zwischen dem Vertragsabschluss und dem Reisebeginn ein längerer Zeitraum als vier Monate liegt, ist Dallaire bis zum Ablauf des 21. Tages vor dem vereinbarten Reisetminus zu einer Erhöhung des Reisepreises berechtigt, soweit damit einer nicht von Dallaire zu vertretenden, nach Vertragsabschluss aufgetretenen und für Dallaire bei Vertragsschluss nicht vorhersehbaren Erhöhung der Beförderungskosten (insbesondere durch Benzin/Ölpreisverteuerungen), der Abgaben für bestimmte Leistungen (z.B. Hafengebühren, Flughafengebühren oder eine vom Aufnahmeland im Zusammenhang mit der Einreise erhobene Gebühr), oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse Rechnung getragen wird. Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Preis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für Dallaire verteuert hat.

3.6. Dallaire ist im Falle der nachträglichen Änderung des Programmpreises verpflichtet, den Teilnehmer unverzüglich zu informieren. Übersteigt die hiernach zulässige Preiserhöhung 5% des Gesamtpreises, ist der Teilnehmer berechtigt, ohne Gebühr vom Vertrag zurückzutreten. Dieses Recht hat der Teilnehmer unverzüglich nach der Erklärung durch Dallaire über die Preiserhöhung gegenüber Dallaire geltend zu machen.

4. Rücktritt

4.1. Der Teilnehmer kann jederzeit vor Reisebeginn vom Vertrag zurücktreten. Um Missverständnisse zu vermeiden, empfiehlt Dallaire, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Maßgebend für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der Rücktrittserklärung bei Dallaire.

4.2. Tritt der Teilnehmer vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so kann Dallaire angemessenen Anspruch für die getroffenen Aufwendungen verlangen. Bei der Berechnung des Ersatzes werden gewöhnlich ersparte Aufwendungen berücksichtigt.

4.3. Die Höhe der Rücktrittsgebühren für das Programm Québec (außer ETSB) richtet sich nach dem vereinbarten Reisepreis und umfasst:

20% des vereinbarten Preises bei Rücktritt vor Mitteilung der Gastfamilienanschrift oder wenn die Visum-Unterlagen noch nicht an den Teilnehmer versandt wurden;

40% des vereinbarten Preises bei Rücktritt nach Mitteilung der Gastfamilienanschrift oder wenn die Visum-Unterlagen bereits an den Teilnehmer versandt wurden;

50% des vereinbarten Preises, bei Rücktritt später als 60 Tage vor Reisebeginn erfolgt;

70% des vereinbarten Preises, bei Rücktritt später als 30 Tage vor Reisebeginn erfolgt.

90% des vereinbarten Preises, bei Rücktritt kurzfristig (weniger als 30 Tage vor Reisebeginn) erfolgt.

Die Rücktrittsäußerung bedarf der Schriftform.

4.4. Dallaire behält sich vor, statt der vorstehenden Pauschalen eine höhere Entschädigung zu fordern, soweit nachgewiesen wird, dass wesentlich höhere Kosten entstanden sind als die anzuwendende Pauschale. In diesem Fall wird Dallaire die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und dessen, was durch anderweitige Verwendung der Reiseleistung erzielt werden konnte konkret beziffern und belegen.

4.5. Der Teilnehmer kann den Aufenthalt bis zur Beendigung der Reise jederzeit beenden. Bei Rücktritt nach Programmbeginn aufgrund vorzeitiger Rückreise aus Gründen, die nicht von Dallaire zu vertreten sind, entstehen keine Ansprüche gegen Dallaire. Eventuell durch den Rücktritt verursachte Mehrkosten gehen zu Lasten des Teilnehmers.

5. Kündigung aus wichtigem Grund

5.1. Dallaire kann ohne Kündigungsfrist vom Reisevertrag nach erfolgter Abmahnung kündigen, wenn der Teilnehmer sich vertragswidrig verhält, insbesondere die festgelegten Verhaltensregeln verletzt und dieses Verhalten die sofortige Aufhebung des Vertrages rechtfertigt. Bei schweren Vertragsverstößen kann Dallaire den Vertrag ohne Abmahnung kündigen.

5.2. Im Falle einer solchen Kündigung aus wichtigem Grunde wird Dallaire die sofortige Rückreise des Teilnehmers veranlassen. In diesem Falle behält Dallaire den Anspruch auf den Reisepreis. Zusätzlich entstehende Mehrkosten aufgrund vorzeitiger Rückkehr sind vom Teilnehmer zu entrichten.

5.3. Zur Kündigung des Vertrages aufgrund höherer Gewalt wird auf die gesetzliche Regelung des § 651j BGB verwiesen.

7. Haftung

Die vertragliche Haftung von Dallaire für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit Dallaire oder ein beauftragter Leistungserbringer vor Ort den Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht hat.

8. Abtretungsverbot

Eine Abtretung von Ansprüchen des Teilnehmers oder seiner gesetzlichen Vertreter gegen Dallaire ist ausgeschlossen. Dieses Abtretungsverbot betrifft sämtliche Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis, sowie ferner Ansprüche aus unerlaubter Handlung und ungerechtfertigter Bereicherung.

9. Verjährung

Ansprüche wegen nicht vertragsmäßiger Erbringung der Reise sind innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt der Beendigung der Reise bei Dallaire geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist können nur noch Ansprüche geltend gemacht werden, wenn der Teilnehmer kein Verschulden an der Nichteinhaltung der Frist trifft. Ansprüche des Teilnehmers aus dem Vertrag verjähren nach einem Jahr. Verjährungsbeginn ist der Tag, nach dem die Reise vertraglich enden sollte. Ansprüche aus unerlaubter Handlung verjähren nach zwei Jahren.

10. Pass- und Visum-Bestimmungen

Der Teilnehmer bzw. deren gesetzliche Vertreter sind für die notwendigen Ausweispapiere sowie für die Einhaltung der Einreise, Zoll- und Devisenbestimmungen in vollem Umfang selbst verantwortlich. Der Teilnehmer muss über einen gültigen Reisepass, ausgestellt vom Land seiner Staatsangehörigkeit, verfügen, der noch bis mindestens sechs Monate nach Abschluss des Programms gültig ist. Dallaire lässt seinen Teilnehmern alle notwendigen Informationen und Formulare für die Beantragung des Visums zukommen. Für die daraus resultierenden Kosten ist jeder Teilnehmer und/oder seine Erziehungsberechtigten verantwortlich.

11. Gerichtsstand

Gerichtsstand für die Ansprüche des Teilnehmers gegen Dallaire ist Oldenburg. Für den Fall, dass der Teilnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland bzw. außerhalb des Geltungsbereiches der Zivilprozessordnung verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand ebenfalls Oldenburg vereinbart. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften. Auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

12. Unwirksame Klauseln

Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen davon unberührt.